An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
LT- Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Herrn MdL Günter Garbrecht
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**
**16/3212**

A01, A04

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit
Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren
Angehörigen Nordrhein-
Westfalen e.V.

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Geschäftsführender Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Horst Prox
Stellvertretender Vorsitzender

Brigitte Piepenbreier
Schatzmeisterin

Rita Lawrenz
Schriftführerin

Hannelore Loskill
Zuständig für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden

Münster, 17. November 2015

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2015
Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/9761
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18. November 2015
Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Frau Gödecke, sehr geehrter Herr Garbrecht,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenzusammenschluss von zurzeit 132 Selbsthilfe-Verbänden von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung einschließlich 27 örtlichen Interessenzusammenschlüssen begrüßt die LAG SELBSTHILFE NRW es ausdrücklich, dass das BGG NRW nunmehr eine Überarbeitung erfährt und gleichzeitig die Chance genutzt werden soll, dieses neue „Inklusionsstärkungsgesetz“ den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und im Land NRW weitere wesentliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gesellschaft sich kontinuierlich zu einer inklusiven Gesellschaft entwickeln kann.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Diese ist im engen Austausch mit unseren Mitgliedsverbänden, insbesondere denen der Menschen mit körperlichen Einschränkungen, mit Sinnesbeeinträchtigungen und kognitiven

Beeinträchtigungen, erarbeitet worden. Die Stellungnahme legt den Schwerpunkt auf behinderungsübergreifende Aspekte im Sinne der LAG-Mitgliedsverbände. Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf die behindertenspezifisch ausgerichtete Stellungnahmen unserer Mitglieder, z.B. der Blinden- und Sehbehinderten, der Schwerhörigen, der kognitiv Beeinträchtigten, der körperlich Beeinträchtigten sowie die Stellungnahme des Netzwerks von Frauen und Mädchen Behinderung/chronischer Erkrankung. Ergänzend nehmen wir Bezug zu unserer Stellungnahme vom Dezember 2014 zum Referentenentwurf zum Inklusionsstärkungsgesetz.

**Konkret nimmt die LAG SELBSTHILFE NRW zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:**

# Zu Artikel 1
# Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

## Zu § 1
## Ziele

**Dort zu Absatz 2:**
*„(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere…“*

Für diesen Absatz wünschen wir uns Klarstellungen.
Zum einen eine Definition dazu, was unter „inklusiven Lebensverhältnissen“ zu verstehen ist und wie diese hergestellt werden können. Die aufgeführten Punkte von 1. – 8. grenzen lediglich ein, was grundlegend für den Inklusionsprozess sein kann, davon wissen die durch das Gesetz Verpflichteten noch nicht, **wie** das geht.

Deshalb sollte zum anderen klarstellend Bezug genommen werden auf Artikel 3 „Allgemeine Grundsätze“ und Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“ der UN-Behindertenrechtskonvention, die Hinweise darauf geben, nach welchen Regeln zu verfahren ist.

## Zu § 2
## Geltungsbereich

**Letzter Satz… „***Der Westdeutsche Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind Träger öffentlicher Belange, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen, die der Ausgestaltung des Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes dienen, bestehen.“*

Ohne sich in die Pressefreiheit „einmischen“ zu wollen, gehen wir davon aus, dass den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten, eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zukommt, gesellschaftlich ausgewogen und ausgerichtet an den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu agieren.

## Zu § 3
## Menschen mit Behinderungen

*„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“*

In diesen Paragraphen sollten auch die Menschen einbezogen werden, die von einer Behinderung bedroht sind und die, die chronisch erkrankt sind.
Dementsprechend ist nach „Sinnesbeeinträchtigung haben“ einzufügen „oder an einer chronischen Erkrankung leiden“ sowie als letzter Satz des Paragraphen anzufügen, „Menschen mit Behinderungen gleichgestellt sind Menschen, die von einer Behinderung oder chronischen Krankheit bedroht sind.“

Bereits die „Bedrohung“ durch eine Behinderung oder chronische Krankheit kann sich ähnlich auswirken wie eine „eigentliche“ Behinderung oder chronische Krankheit und kann deshalb ein Gegensteuern erfordern.

## Zu § 4
## Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern

**zu Absatz 1, Satz 2**
*„Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen.“*

Bei der Entwicklung der „besonderen Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen“, sind Expertisen der entsprechenden Organisationen wie z.B. des Netzwerks von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Krankheit einzuholen.

**zu Absatz 2, Satz 2**
*… „Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können.“*

Dies muss auch für Kinder und Jugendliche mit chronischer Krankheit gelten. Die Gleichberechtigung muss sich grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen, in denen sich „nicht behinderte Kinder bzw. Jugendliche“ bewegen und muss Nachteilsausgleiche für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder chronischer Krankheit ermöglichen.

**zu Absatz 3**
*„Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen und deren Kindern zu berücksichtigen.“*

Dabei sind auch Nachteilsausgleiche für die Eltern mit Behinderungen/chronischer Erkrankung selbstverständlich vorzusehen, damit sie ebenso wie nicht behinderte oder nicht chronisch kranke Eltern, ihrem Erziehungsauftrag und ihren Fürsorgepflichten gegenüber ihren Kindern selbstbestimmt nachkommen können.

## Zu § 5
## Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

**zu Absatz 1 Satz 2**
*... „Alle Träger öffentlicher Belange wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit.“*

Selbstverständlich wirken die Träger öffentlicher Belange mit, sie sind darüber hinaus aber in der besonderen Verpflichtung, inklusive Lebensverhältnisse herzustellen bzw. darauf hinzuwirken. Ihnen kommt eine quasi eine „Zugpferdfunktion“ zu. Diese besondere Rolle muss im Weiteren des § 5 konkretisiert werden.

**zu Absatz 2 Satz 2**
*„Dabei sind die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze von ihnen zu achten.“*

Das Achten der Grundsätze allein, reicht nicht, dies ist zu vage formuliert. Es muss aus unserer Sicht heißen:
„Dabei **sind** die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze **anzuwenden.**“

**zu Absatz 3**
*„Die Träger sollen bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes, soweit erforderlich, zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.“*

Zur Verwirklichung „inklusiver Lebensverhältnisse“ ist es unabdingbar, dass die Träger öffentlicher Belange zusammen arbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Absatz 3 muss entsprechend eindeutiger formuliert werden: *„Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.“*

**zu Absatz 4**
*„Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.“*

Durch unmittelbar oder mittelbare Beteiligungsformen, dürfen sich Träger öffentlicher Belange nicht aus ihrer gesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention herausziehen. Der Absatz 4 ist entsprechend eindeutiger zu formulieren: „Sie stellen sicher, dass Einrichtungen…., die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.“

**zu Absatz 5**
*„Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.“*

Dieser Absatz ist viel zu vage formuliert. Dafür, dass öffentliche Gelder fließen, müssen auch gesellschaftspolitische Ziele verfolgt werden. Das muss Fördervoraussetzung sein. Entsprechend ist der Absatz 5 umzuformulieren: „Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange ist die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes eine Fördervoraussetzung.“

## Zu § 6
## Anforderungen an die Gesetzgebung

*„Zur schrittweisen Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.“*

Da es auf absehbare Zeit gleichwohl nicht ohne individuelle Nachteilsausgleiche gehen wird, müssen diese sichergestellt bleiben. Dies ist entsprechend zu formulieren: „Dabei sind notwendige Nachteilsausgleiche sicher zu stellen.“

So lange wie Gesetzgebung, die den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügen soll, noch geübt werden muss, ist sie entsprechend zu überprüfen. Dies sollte **(ggf. in einem Absatz 2** zu § 6) formuliert werden: „Alle Gesetze sind vor ihrer Einbringung in den Landtag auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu überprüfen.“

## Zu § 7
## Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

**zu Absatz 1**

*„Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise so gestaltet werden, dass auch für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit gewährleistet ist und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden.“*

Hier muss es heißen, „die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gewährleistet ist“, weil für Menschen mit Behinderungen die „gesamte Wege- bzw. Nutzungskette“ wie bei nicht behinderten Menschen auch, zur Verfügung stehen muss: der eine barrierefreie Bereich macht ohne den anderen barrierefreien Bereich im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung keinen Sinn.

## Zu § 8
## Kompetenz- und Koordinierungsstelle

**zu Absatz 1**

*„Bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium wird eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle eingerichtet.“*

Die Verortung bei diesem Ministerium ist nur dann sinnvoll, wenn die Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen tatsächlich als Querschnittsaufgabe wahrgenommen und von den anderen Ministerien ernstgenommen werden, ansonsten könnte die Ansiedlung dieser Stelle bei der Staatskanzlei Sinn machen.

## Zu § 9
## Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

**zu Absatz 1**
*„Die Träger öffentlicher Belange sind gehalten, Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig einzubinden."*

Die Formulierung „sind gehalten" ist viel zu unverbindlich, ebenso ist immer wieder umstritten, was es heißt, „frühzeitig einzubinden". Hier muss Klarheit und Transparenz hergestellt werden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Träger öffentlicher Belange schaffen Strukturen, die sicherstellen, dass Selbsthilfe-Verbände und -organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen ihre Expertise einbringen können. Für ihre Mitarbeit sind ihnen Kommunikationshilfen, Assistenz sowie entsprechende Aufwandsentschädigungen zur Verfügung zu stellen."

Nur die Betroffenen selbst können beurteilen, ob sie von einer Maßnahme betroffen sind oder nicht. Für das Erstellen ihrer Expertise müssen ihnen die individuell notwendigen Nachteilsausgleiche ebenso zur Verfügung gestellt werden wie eine entsprechende Aufwandsentschädigung als Anerkennung für ihre Arbeit und um nicht noch aus eigener Tasche „zubuttern" zu müssen.

**zu Absatz 2**
*„Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam teilhaben können."*

Das „wirken darauf hin" ist viel zu unverbindlich. Hier muss mehr Eindeutigkeit hergestellt werden: „Die Träger öffentlicher Belange stellen sicher, dass die Regelungen…… gleichberechtigt und wirksam teilhaben können."

**Es ist ein neuer Absatz 4 anzufügen:**
„(4) Die wirksame und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben ist sicherzustellen."

Ihnen muss der Weg geebnet werden, sich barrierefrei in das politische und öffentliche Leben einbringen zu können. Erst die selbstverständliche politische Teilhabe, beeinflusst auch das öffentliche Leben im inklusiven Sinne.

## Zu § 10
## Inklusionsbeirat

**zu Absatz 3 Zusammensetzung**
**und Absatz 5 Geschäftsordnung**
Bei der Zusammensetzung des Inklusionsbeirats sollte über die Gewichtung der VertreterInnen der Behinderten-Selbsthilfe neu nachgedacht werden.
Sowohl beim Nachbessern gesellschaftlicher Bedingungen im Bestand (Integration) als auch beim inklusiven Planen von Neumaßnahmen (Inklusion) geht es zunächst einmal um die Expertise der Selbstbetroffenen. Nur sie selbst können bewerten, ob und inwieweit sie von einer Maßnahme betroffen sind oder nicht. Dem Rechnung tragend, sollte ihnen im Inklusionsbeirat stimmenmäßig eine größere Gewichtung eingeräumt werden.

## Zu § 12
## Berichterstattung

**Zu Absatz 1**
*„Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2018.“*

**und**
## zu § 13
## Inkrafttreten, Berichtspflicht

**zu Absatz 2**
*„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“*

Aus unserer Sicht können die Berichtspflichten aus beiden Vorschriften zusammen gefasst werden. Die Berichte sollten grundsätzlich alle zwei Jahre gefertigt werden. Das macht auch für den Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz Sinn, um ggf. „Nichtbewährtes“ nachbessern zu können. Fraglich ist, ob es günstig ist, den ersten Bericht 2018, erst nach der nächsten Landtagswahl zu erstellen.

# Zu Artikel 2
# Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

## Zu § 1
## Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

**zu Absatz 4 Satz 2**
*„Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden."*
Hier müssen die Zuwendungen an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ziele dieses Gesetzes zu beachten sind. Denn es geht um öffentliche Gelder, die für öffentliche Zwecke einzusetzen sind. Dementsprechend muss es heißen: „Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten."

## Zu § 2
## Nichtdiskriminierung

**zu Absatz 2 Satz 2**
*„Eine Diskriminierung kann ausnahmsweise durch zwingende Gründe gerechtfertigt sein."*

Dieser Satz ist zu streichen. Eine Ausnahmemöglichkeit darf an dieser Stelle auf keinen Fall formuliert werden; sie öffnet neue willkürliche Herangehensweisen und fördert den Rückfall in alte Denkweisen und Denkstrukturen. Eine derartige Prüfung muss Gerichten vorbehalten bleiben.

## Zu § 4
## Barrierefreiheit
*„Die Landesregierung soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Einwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen."*

Hier sollte eindeutiger formuliert werden, „die Landesregierung unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten…."

## Zu § 5
## Zielvereinbarungen
Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass nunmehr auch andere Träger öffentlicher Belange als nur die Kommunen zu Zielvereinbarungsverhandlungen aufgefordert werden können. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang positiv, dass für NRW die zu Verhandlungen berechtigten Verbände nicht mehr die Anerkennung nach § 13 des BGG vorweisen müssen sondern ihr Bezug zu NRW und den Kommunen ausreicht.

## Zu § 10
## Barrierefreie Informationstechnik

**zu Absatz 2**
*„Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und -Angebote schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.“*

Hier muss es statt „schrittweise technisch so“ heißen: „nach dem jeweiligen Stand der Technik so, dass sie …“

Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die behindertenspezifisch prägnanten Ausführungen der Blinden- und Sehbehindertenvereine NRW, die in ihren Stellungnahmen – auch schon zum Referentenentwurf – genau aufgelistet haben, welche Bedingungen für ihren Personenkreis erfüllt sein müssen, damit für sie eine barrierefreie Kommunikation möglich wird und bleibt. Dem ist unbedingt Rechnung zu tragen.

## Zu § 12
## Aufgaben

### zu Absatz 1 Nr.3
Hier möchten wir darauf drängen, von einem Berufungsverfahren abzusehen; dies scheint unter demokratischen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß.

## Zu § 13
## Wahrung der Belange
## von Menschen mit Behinderungen
## auf örtlicher Ebene
Diese Vorschrift muss konkretisiert werden.
Entsprechend Artikel 29, a) UN-BRK ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können...”, da “Die Bestimmungen dieses Übereinkommens (UN-BRK) gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates,”(Artikel 4 Absatz 5) d. h. für den Bund, für die Länder und für die Kommunen. Diese gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in der Gemeindeordnung zu verankern.

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, ihre Vereine, Verbände und Selbsthilfezusammenschlüsse sind auf kommunaler Ebene dabei zu unterstützen, VertreterInnen aus ihren Reihen für die kommunalen Gremien zu nominieren.

Konkrete Ausgestaltungsvorschläge können der entsprechenden wissenschaftlichen Evaluation im Rahmen des Projektes “Politische Partizipation in den Kommunen stärken” entnommen und in der Hauptsatzung der Kommunen dargestellt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder kommunaler Gremien erhalten ihrer Beeinträchtigung entsprechende Nachteilsausgleiche sowie eine Aufwandsentschädigung einschließlich Fahrtkosten. Näheres wird durch Satzung geregelt.

## Zu Artikel 3
## Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

In diesem Zusammenhang ist es uns ein besonderes Anliegen, darauf zu drängen, dass Menschen mit Behinderungen entsprechend Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ ermöglicht werden muss, frei zu wählen, wie, wo und mit wem zusammen sie wohnen wollen. Alle Wohnformen müssen gleichberechtigt nebeneinander stehen.

## Zu Artikel 4
## Änderung des Kinderbildungsgesetzes
## und
## zu Artikel 5
## Änderung des Schulgesetzes NRW

Über das Recht der Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen hinaus, muss es allen Eltern mit Kommunikationsbeeinträchtigungen ermöglicht werden, die für sie individuell erforderlichen Kommunikationshilfen (etwa in leichter Sprache) einschließlich ihrer Kostenerstattung zur Unterstützung bzw. Ermöglichung ihrer gesetzlich geforderten Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und Schulen zu erhalten. Jede andere Regelung scheint willkürlich und führt zur Ungleichbehandlung der Eltern und ihrer Kinder.
Darüber hinaus müssen diese Kommunikationshilfen auch zur Verfügung stehen und finanziert werden, wenn pädagogische Gespräche der Eltern mit den Lehrern über die Kindesentwicklung und –förderung zu führen sind.

## Zu Artikel 6
## Änderung des Landeswahlgesetzes

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Blinden- und Sehbehindertenverbände hingewiesen, die in aller Eindringlichkeit auf die für sie wichtigen Voraussetzungen hingewiesen haben, z.B. dass es nicht nur um das zur Verfügung stellen von Wahlschablonen geht sondern auch um das Aufsprechen von Wahlzetteln.

## Zu Artikel 9
## Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

Hierzu ist es ganz wichtig, darauf hinzuweisen, dass von den Trägern öffentlicher Belange auch immer Dokumente in „leichter Sprache“ vorzuhalten sind.

Soweit unsere Stellungnahme zum Entwurf des „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/9761“.
Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung,
mit freundlichen Grüßen

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Annette Schlatholt
Geschäftsführerin